

# RS Vwgh 2020/4/9 Ra 2020/16/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2020

## Index

22/03 Außerstreitverfahren

23/04 Exekutionsordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10 Abs2

GGG 1984 §26 Abs1 idF 2013/I/001

LiegenschaftsbewertungsG 1992 §2 Abs2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/16/0037 E 30. März 2017 RS 3 (hier ohne den zweiten Satz)

## Stammrechtssatz

Die Regelung des § 26 Abs. 1 letzter Satz GGG weicht von der Bestimmung des § 10 Abs. 2 BewG ab und entspricht vielmehr dem § 2 Abs. 2 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes, wonach der Verkehrswert der Preis ist, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Dass bei einer Ermittlung des Verkehrswertes Abschläge vom Sachwert betreffend ein auf der Liegenschaft lastendes Wohnrecht vorzunehmen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 24. November 2011, 2009/15/0115, VwSlg 8684 F/2011, ausgesprochen. Der Verkehrswert kann wegen der auf einer Liegenschaft ruhenden Belastungen und der damit erschwerten Veräußerbarkeit unter dem Sachwert liegen (vgl. auch den Beschluss des OGH vom 24. April 2014, 1 Ob 241/13t).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160052.L02

## Im RIS seit

09.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)